

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Ihre Nachricht vom  
24. Mai 2011

Ihr Ansprechpartner  
Léonie Kaiser

Direktwahl  
044 421 40 15

Datum  
15. Juli 2011

### **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2011 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Kantone, Parteien, Dachverbände und Behindertenorganisationen gebeten, zum Entwurf zur Änderung der Verordnung vom 0. März 2007 über Fernmeldedienste Stellung zu nehmen. sonos, der Schweizerische Verband der Gehörlosen- und Hörgeschädigtenorganisationen dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zu dieser Verordnungsvorlage äussern zu können.

1. Procom, die Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte, ist eine unserer wichtigsten Mitgliederorganisationen. Sie hat ihre Tätigkeit seit ihrer Gründung im Jahr 1988 ganz wesentlich darauf ausgerichtet, eine möglichst weitgehende Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung auf dem Gebiet der Kommunikation zu erreichen und sicherzustellen.
2. Zu diesen Zweck betreibt die Procom – im Auftrag der Grundversorgungskonzessionärin Swisscom – in den drei Sprachregionen den Transkriptionsdienst gemäss Art. 19 Abs. 1 FDV.
3. Nach Art. 16 FMG ist die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet, während der ganzen Dauer der Konzession für Hörbehinderte rund um die Uhr einen Transkriptionsdienstes bereitzustellen, der auch Notrufe abdeckt, sowie einen SMS-Vermittlungsdienst.

4. Diese Textvermittlung war und ist eine überaus wichtige Dienstleistungen für gehörlose Menschen und auch in Zukunft unabdingbar. Das Angebot wird rege genutzt und ist heute für viele Hörbehinderte – gerade in ihrer Berufswelt – nicht mehr wegzudenken.
5. Da sich jedoch nur eine Minderheit der Gehörlosen mit der geschriebenen Sprache gut ausdrücken und sich mit dieser Kommunikationsform identifizieren kann, benützt auch nur eine Minderheit von ihnen das Schreibtelefon. Das Schreiben dauert durchschnittlich auch siebenmal länger als das Sprechen und die Übermittlung von Emotionen oder komplizierten Sachverhalten ist über Text nahezu unmöglich.
6. Anstelle eines Telefons resp. des Schreibtelefons verwenden Gehörlose und auch hochgradig Schwerhörige immer häufiger ein Bildtelefon, um miteinander in Gebärdensprache bzw. via Lippenabsehen zu kommunizieren. Voraussetzung zur Benützung eines IP- oder Internet-Bildtelefons ist jedoch, dass die Up- und Download-Bandbreite je mindestens 256 Kbit/s beträgt. Ist die Bandbreite kleiner, ist die Qualität der Bildübertragung für Bildtelefone ungenügend respektive das Verstehen von Gebärden sowie das Lippenlesen nicht mehr möglich.
7. Mit dem nun in die Vernehmlassung geschickten Vorschlag, der einzig eine Erhöhung der Download-Bandbreite vorsieht, partizipieren die Hörbehinderten nicht am technischen Fortschritt. Dies steht unseres Erachtens im Widerspruch zum Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), welches gemäss Art. 1 Abs. 1 den Zweck hat, bestehende Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit einer Behinderung ausgesetzt sind. Abs. 2 des BehiG präzisiert dann weiter, dass Menschen mit einer Behinderung Erleichterungen erfahren sollen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere soziale Kontakte zu pflegen. Dazu gehört auch das „Telefonieren“. Gemäss Art. 3 lit. e ist das BehiG anwendbar auf „von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen (...) konzessionierter Unternehmen (...)“. Das BehiG findet somit auf Dienste der Grundversorgung unmittelbar Anwendung. Wenn die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung „nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich“ (Art. 2 Abs. 4 BehiG) ist, liegt indes eine Benachteiligung im Sinne des BehiG vor.
8. In diesem Sinne sieht Art. 16 Abs. 1bis FMG vor, dass die Dienste der Grundversorgung so angeboten werden müssen, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitati-

ver und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderung beanspruchen können.“ Dieser Satz ist als genereller Auftrag an die Grundversorgung konzipiert; die Buchstaben a bis c stellen sodann Beispiele davon dar und sind nicht als abschliessende Aufzählung, d.h. als numerus clausus, zu verstehen.

9. Ebenso haben die Menschen mit einer Behinderung Anspruch darauf, dass der dritte Absatz des Art. 16 FMG auch auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet wird. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Botschaft des BehiG verwiesen werden, wo explizit verlangt wird, dass die Grundversorgung im Bereich des Fernmeldewesens „laufend dem technischen Fortschritt anzupassen“ sei (Botschaft BehiG S. 1789). Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass Menschen mit und ohne Behinderung in gleichem Ausmass vom technischen Fortschritt profitieren können.
10. Wie bereits vorstehend ausgeführt, sieht das FMG für die Hörbehinderten einen Transkriptionsdienst unter Verwendung eines sogenannten Schreibtelefons vor. Mit den zunehmenden Möglichkeiten im Internet nehmen auch die Hörbehinderten neue Möglichkeiten wahr und kommunizieren vermehrt – so es die Bandbreiten eben zulassen – über Bildtelefone. Dies ermöglicht eine rund sieben Mal schnellere Kommunikation als über das Schreibtelefon. Die Ausdehnung der Grundversorgung, welche auch ein Kommunizieren über Bildtelefone ermöglicht, ist somit ein echtes Bedürfnis für Hörbehinderte.
11. Indem nun aber nach dem vorliegenden Entwurf nur die Download-Bandbreite neu geregelt werden soll, sind BenutzerInnen von Bildtelefonen benachteiligt. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Verordnungsänderung nicht mit dem BehiG vereinbaren.
12. Wir ersuchen deshalb das UVEK, nicht nur eine Erhöhung der Download- sondern auch der Upstream-Bandbreite in die Verordnungsänderung aufzunehmen und beantragen, dass der Breitband-Internetzugang eine garantierte Übertragungsrate von 1000/256 Kbit/s (anstelle 1000/100 Kbit/s) aufweisen muss.
13. Die Ausnahmeregelung ist plausibel wie auch die übrigen vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung und wir haben diesbezüglich keine Einwendungen vorzubringen.

Wir danken Ihnen, dass Sie den von uns als Fachhilfedachverband im Hörgeschädigtenwesen erwähnten Aspekte im Entwurf hinsichtlich der Änderung der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste angemessen Rechnung tragen werden und sich dafür einsetzen, dass Upstream-Bandbreite entsprechend unseren Darlegungen erhöht wird. Nur so kann der vom BehiG postulierte Gleichstellung hörbehinderter Menschen effektiv und glaubwürdig Nachachtung verschafft werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**sonos**

Schweizerischer Verband für Gehörlosen-  
und Hörgeschädigten-Organisationen

  
Bruno Schlegel  
Präsident

  
lic. iur. Leonie Kaiser  
Geschäftsführerin